

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0091/23	01.03.2023
zum/zur		
A0260/22 – Fraktion GRÜNE/future! Stadträtin Natho, Stadtrat Meister		
Bezeichnung		
Eine Stiftung für Sudenburg - Wiedereinrichtung der Peter-Zincke-Stiftungen		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	21.03.2023	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	27.04.2023	
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.05.2023	
Stadtrat	25.05.2023	

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen, um die Peter-Zincke-Stiftungen wieder zu errichten, soweit sich dies als möglich darstellen sollte.

Bei der Wiedereinrichtung soll, soweit das rechtlich möglich ist, darauf hingewirkt werden, dass die Stiftung insbesondere in sozialen und kulturellen Angelegenheiten Sudenburgs für das Gemeinwohl wirkt und in Stiftungsgremien vor allem Engagierte aus diesem Stadtteil tätig sind. Private Zustiftungen sollten möglich sein.

Es wird um eine Überweisung in die Ausschüsse KRB und FG gebeten. Darüber hinaus wäre eine Einbeziehung der GWA Sudenburg sinnvoll.

Begründung:

Der Antrag bezweckt die Wiedereinrichtung einer ursprünglich in Sudenburg entstandenen Stiftung. Dabei sollen Vermögenspositionen, die der Stiftung gehörten und die in der Zeit der DDR an die Stadt Magdeburg fielen, wieder der Stiftung zugeordnet werden. Die Stiftung soll entsprechend ihres ursprünglichen Zwecks gemeinnützig für Sudenburg tätig werden.

Der Landwirt Johann Georg Zincke (1775-1850) war Ratmann in Sudenburg und für die Stadt Sudenburg und die dortige evangelische Gemeinde engagiert. Als Landwirt und Zichorienfabrikant war er zu einem erheblichen Vermögen gekommen. Seine Ehe mit Marie Catharina Sophie, geb. Neumann war kinderlos geblieben. Testamentarisch begründete er fünf Stiftungen, die in verschiedener Weise für Sudenburg wirken sollten. Neben der Hauptstiftung (Armenpflege, Speisung von Armen jeweils am 3. September, Unterstützung von Waisen, Unterhalt von Stiftungsgebäuden) und einer Armenstiftung (Unterstützung Bedürftiger), entstand eine Grabgewölbe-Stiftung (Erhalt von Grabkapelle und Gärtnerhaus des Sudenburger Friedhofs), eine Landwehr-Stiftung (Unterstützung von Kriegsversehrten) und eine Turmbaustiftung (für die Errichtung eines Kirchturms). Mit dem Bau der Kirchtürme der Ambrosiuskirche wurde letztere Stiftung aufgelöst.

Der Name von Peter Zincke ist noch heute durch die Benennung der Zinckestraße in Fermersleben und der dortigen Straßenbahnhaltestelle im Straßenbild präsent. Die Benennung ging auf damaliges Grundvermögen der Stiftung in diesem Bereich zurück.

Bei der Eingemeindung Sudenburgs nach Magdeburg im Jahr 1867 wurde vertraglich vereinbart, dass die in städtischer Verwaltung befindlichen Zincke-Stiftungen auch zukünftig gesondert verwaltet würden, um so die Zweckbindung für Sudenburg zu gewährleisten. So wurde dann auch verfahren.

In Folge der Hyperinflation Anfang der 1920er Jahre gingen viele zum Teil jahrhundertealte Stiftungen in Magdeburg unter. Die mit Grundeigentum versehenen Zinckeschen Stiftungen blieben jedoch erhalten. Vier von ihnen wurden im Frühjahr 1923 zu den Peter-Zincke-Stiftungen zusammengelegt. Ein Teil des Stiftungsvermögens wurde in den 1930er Jahren zum Bau des Altenheims in der Leipziger Straße genutzt. 1950 wurde die Stiftung dann mit weiteren Stiftungen

zu den Allgemeinen Stiftungsmitteln der Stadt Magdeburg zusammengefasst und so als eigene Stiftung aufgelöst. Die „Allgemeinen Stiftungsmittel“ bestanden bis 1954 und wurden dann vom Rat der Stadt aufgelöst. Das verbliebene Vermögen gelangte so an die Stadt Magdeburg, (Angaben nach dem Magdeburger Stiftungsbuch) wobei die Zinckestiftung abweichend von weiterem Vermögen anderer Stiftungen, als Stiftung der Stadt Magdeburg galt, so dass ihr das Vermögen auch später zugeordnet wurde.

Heute im städtischen Eigentum befindliche ehemalige Vermögenspositionen der Stiftung sollten, entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zwischen Magdeburg und Sudenburg und dem Willen des Stifters, wieder ihrer ursprünglichen Zweckbindung zugeführt werden.

Stellungnahme:

Wie bereits mit der Anfrage F0111/22 wird mit dem A0260/22 erneut die Wiederbelebung der Stiftungslandschaft in Magdeburg beabsichtigt. Mit der obigen Anfrage handelt es sich konkret um die Reaktivierung der Peter-Zincke-Stiftung.

Zunächst einmal muss darauf hingewiesen werden, dass der Antrag bereits im ersten Absatz der Begründung von einer falschen Sachlage ausgeht. Die Peter-Zincke-Stiftungen waren unselbstständige Stiftungen. Das Vermögen der Stiftungen gehörte der Stadt Magdeburg. Es fiel definitiv nicht in der DDR an die Stadt Magdeburg, sondern gehörte ab Eingemeindung von Sudenburg der Gemeinde Magdeburg bis zur Auflösung des allgemeinen Stiftungsfonds 1954. 1954 wurde das Vermögen in Volkseigentum, also in den Staatshaushalt, überführt. Es gehörte nie dem Rat der Stadt Magdeburg, da nach 1952 die Gemeinden nicht mehr als Selbstverwaltungskörperschaften galten und daher auch kein Eigentum erwerben konnten.

Nach 1990 hatte die Stadt Magdeburg die Möglichkeit, die Zuordnung von Vermögen zu beantragen, das sich im Eigentum des Staatshaushaltes der DDR befand und bis 1952 Eigentum der Gemeinde Magdeburg war. Dieses Recht galt jedoch nur für das Vermögen, das ausschließlich fiskalischen Zwecken diente und nicht als Verwaltungsvermögen zu qualifizieren war. Ansonsten konnte eine Zuordnung nur von Vermögen beantragt werden, wenn es Verwaltungsaufgaben diente, die durch die Stadt Magdeburg zu erfüllen waren. Verwaltungsvermögen, das Aufgaben des Landes oder des Bundes diente, konnte nur durch das Land oder den Bund beantragt werden. Vermögen, das der ehemaligen Staatssicherheit diente, wurde der Treuhandanstalt zugeordnet.

Das Vermögen der Peter-Zincke-Stiftungen ist also, soweit es 1990 Verwaltungsvermögen war, vermutlich sowohl auf das Land, den Bund und die Landeshauptstadt Magdeburg und eventuell auch auf die Treuhandanstalt übertragen worden. Nur das rein fiskalische Vermögen hat ausschließlich die Stadt Magdeburg erhalten. Stand zur Beurteilung war der 03.10.1990.

Für eine Wiederbegründung der Stiftung dürfte nur das fiskalische Vermögen in Frage kommen. Dieses zu ermitteln ist, wie bereits in der Stellungnahme S0351/22 zur F0111/22 mitgeteilt, mit erheblichem Aufwand verbunden.

Die in der Liste der Stellungnahme S0351/22 zur F0111/22 vom 11.10.2022 genannten Grundstücke stellen den Katasterstand vom Februar 1953 dar. Da in Magdeburg, auch wegen der umfangreichen Zerstörung der Stadt, im Lauf der Jahre immer wieder Neuvermessungen durchgeführt wurden, ist die Lage ehemaliger Flurstücke oft nur durch sehr umfangreiche Katasterrecherche feststellbar, da sie gemeinsam mit Flurstücken anderer Herkunft in neue Flurstücke eingegangen sind, die in sehr vielen Fällen inzwischen wieder, u. U. auch mehrfach, geteilt oder zusammengelegt wurden.

Die begehrte „Wiederbegründung“ ist dabei keine Reaktivierung, da die ehemaligen Stiftungen rechtswirksam aufgelöst wurden. (Im Rahmen einer Streitigkeit mit der Kirchengemeinde Sudenburg, zu einem Grundstück der Zinckeschen-Grabgewölbestiftung, hat der FB 23 2014 die

Stiftungsbehörde eingeschaltet, die festgestellt hat, dass es sich bei den Zincke-Stiftungen nie um selbstständige Stiftungen gehandelt hat und die Auflösung rechtswirksam erfolgte.). Dementsprechend wäre also nur eine vollständige Neugründung möglich, wobei der Stadtrat darüber entscheiden muss, ob wieder eine unselbstständige oder jetzt eine selbstständige Stiftung entstehen soll.

Eine unselbstständige Stiftung wäre mit geringerem Aufwand zu gründen, da der Verwaltungsaufwand wegen eines fehlenden eigenen Verwaltungsaufbaus deutlich geringer als bei einer kleinen selbstständigen Stiftung ist. Die unselbstständigen Stiftungen unterliegen auch nicht der Stiftungsaufsicht. Spenden und Zustiftungen sind möglich.

Es wäre anzustreben, dass zumindest ein Teil aller Vermögenswerte laufend Einnahmen erzielen oder Erträge abwerfen muss, um zumindest den Erhalt des Grundstockvermögens sicherzustellen und den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllen zu können. Eine Verbrauchsstiftung sollte nicht der Hintergedanke einer neuen Stiftungsgründung sein. Ebenso ist eine reale Kapitalentwicklung der Stiftung anzustreben, wobei die jährliche Inflation zu berücksichtigen ist.

Nach ersten punktuellen Prüfungen sind keine Ackerflächen aus ehemaligem Eigentum der Zincke-Stiftungen erkennbar, die regelmäßig in erforderlichem Maße Pachteinahmen erzielen würden. Grundstücksverkäufe wiederum sichern keine dauerhaften Erträge für den Erhalt der Stiftung, was zu einer Verbrauchsstiftung führen würde.

Soweit für betroffene Grundstücke bereits Bebauungspläne existieren, sind diese verbunden mit bereits entstandenen Planungskosten bzw. Kaufverträgen, deren Rückabwicklung nicht möglich bzw. mit hohen Kosten verbunden ist.

Zu beachten ist, dass egal ob eine selbstständige oder eine unselbstständige Stiftung unter dem Namen Peter-Zincke-Stiftungen gebildet werden soll, die gesetzlichen Bestimmungen gem. § 127 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingehalten werden müssen, da das einzubringende ehemalige Stiftungsvermögen rechtlich eindeutig Kommunalvermögen ist.

Die Kommunalaufsicht muss also der Neugründung zustimmen. Der Stiftungszweck darf auf andere Weise nicht erreichbar sein. Private Dritte müssen sich nachweisbar zu Zuwendungen verpflichtet haben, die mindestens die Höhe des Betrages ausmachen, den die Kommune in die Stiftung überführt oder ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsgeber muss in entsprechender Höhe Zuwendungen von Drittmitteln beabsichtigen. Die Zustimmung der Kommunalaufsicht ist bereits deshalb problematisch, da die momentane finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg ein Einbringen von Vermögen in eine Stiftung nicht zulässt. Auch die erforderlichen Zuwendungen privater Dritter oder eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgebers sind derzeit nicht ersichtlich.

Da die Landeshauptstadt Magdeburg formalrechtlich nicht der Rechtsnachfolger der Gemeinde Sudenburg ist (siehe BGH, Urteil vom 04.11.1994- Az.: LwZR 12/93 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.12.2008, BVerwG 7 C 1.08), greift hier § 127 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt nicht. Dieser Absatz legt eine Ausnahme von den genannten Regelungen fest für den Fall, dass Dritte der Kommune Vermögen übertragen haben, mit der Auflage, dieses in eine Stiftung einzubringen. Der Stadtrat darf sich bei seiner Entscheidung also nicht darauf berufen, dass die Landeshauptstadt Magdeburg auf Grund des Testamentes des Peter Zincke berechtigt ist, die Stiftung wiedereinzurichten.